



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10. November 2017

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 42

Seite 226

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 06.11.2017

107/17

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung) vom 30.10.2017

108/17

Einladung zur Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Mittwoch, den 22.11.2017 um 14:00 Uhr im Haus des Gastes, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Sitzungszimmer (DG)

109/17

Anlage 1 zu 108/17

1 Übersichtskarte

107/17

Az.: SG 3.362-1450 Sal.

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 06.11.2017

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808), und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVBl S. 98), folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Traunstein.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 1. Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - a) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) **3,80 EUR**
 - b) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) **4,80 EUR**
 2. Mindestfahrpreis
 - a) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tag) **4,00 EUR**
 - b) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) **5,00 EUR**
 3. Wartezeitpreis (Tarifstufe I) (0,20 EURO je 25,71 Sekunden) **28,00 EUR/h**
Der Wartezeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit berechnet.
 4. Kilometerpreis (Tarifstufe II)
 - a) 1. Kilometer **2,70 EUR**
(0,20 EUR je 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 10,37 km/h)
 - b) 2. bis 5. Kilometer **1,80 EUR**
(0,20 EUR je 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,56 km/h)

c) ab dem 6. Kilometer **1,60 EUR**
(0,20 EUR je 125,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,50 km/h)

5. Zuschlägen nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

(2) Fahrpreise

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Anfahrt in Zone I | frei |
| 2. Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I | Tarifstufe II |
| 3. Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe II |
| 4. Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten
sowie
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II
zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I
in Zone II | Tarifstufe I |
| in Zone I | Tarifstufe II |

(3) Zuschläge

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Abholen oder Hinbringen hilfsbedürftiger Fahrgäste
zur Wohnung, Krankenhausesostelle o. ä., einschließlich Gepäck | 2,00 EUR |
| 2. Gepäck | |
| a) Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück | 0,50 EUR |
| b) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes
Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | frei |
| 3. Tiere | |
| a) Jedes frei transportierte Tier | 2,00 EUR |
| b) Jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 EUR |
| c) Blindenhunde | frei |
| 4. Fahrten mit Großraumtaxi ab dem fünften Fahrgast,
unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen
pauschal | 5,00 EUR |
| 5. Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt für PKW insgesamt 7,00 EUR und für ein
Großraumfahrzeug insgesamt 15,00 EUR . | |

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch **6,00 EUR**.

- (6) Wird in der anfahrtsfreien Zone (Zone I) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, insbesondere zur Krankenbeförderung, sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG (Sondervereinbarung) zulässig. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Traunstein.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach der Tarifstufe I berechnet werden.
- (4) Die Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden. Vorkasse kann angezeigt sein, wenn die Fahrt weit über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht oder der Fahrgast den Eindruck erweckt, als ob er nicht zahlungsfähig sei.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Namen und Anschrift des Unternehmens
 2. Ordnungsnummer
 3. Fahrtstrecke
 4. Beförderungsentgelt
 5. Steuersatz und Steuernummer
 6. Datum und Uhrzeit
 7. Unterschrift des Fahrers

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 7 a Erweiterte Beförderungspflicht

- (1) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis in die Wohnung bzw. bis zur Krankenhausinfostelle o. ä. zu bringen, bzw. dort abzuholen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 11.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Traunstein - Taxitarifordnung - vom 23.09.2011 außer Kraft.

Traunstein, den 06.11.2017
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

108/17
Az.: 4.16-645/3-6-6

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung) vom 30.10.2017

<<< Anlage 1: Übersichtsplan >>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Großen Kreisstadt Traunstein sowie den Gemeinden Siegsdorf und Surberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Traunstein und in den Gemeindekanzleien Siegsdorf, Surberg und Große Kreisstadt Traunstein niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 Abs. 1 bis 7 WHG).
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit d WHG) ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein anzuzeigen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG) gilt § 78 Abs. 4 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 a Abs. 2 WHG).
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 a Abs. 2 WHG) gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 a Abs. 2 WHG) geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (ab 05. 01. 2018: § 78 a Abs. 2 WHG) auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen nach § 62 WHG dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (2) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HQ₁₀₀-Linie liegt.

- (3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Anforderungen entsprechen, sind bis zum 5. Januar 2023 nachzurüsten; eine gesonderte Anordnung für die Nachrüstung ist nicht erforderlich.

§ 6 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBI S. 376) bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung erfordert oder das Verbot eine unzumutbare Härte auslösen würde.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun (V. Teil) vom 12.09.1984, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 38 vom 21.09.1984, außer Kraft, soweit es sich um die Festsetzung im Bereich der Flusskilometer 22,65 bis 28,8 handelt. ³Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert.

Traunstein, den 30.10.2017
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Siegfried Walch
Landrat

109/19

Einladung zur Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Mittwoch, den 22.11.2017 um 14:00 Uhr im Haus des Gastes, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Sitzungszimmer (DG)

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2017, 14 Uhr

Ort, Raum: Haus des Gastes, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Sitzungszimmer (DG)

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Jahresrechnung 2016;
Feststellung und Entlastung
2. Haushalt 2018
3. Beauftragung Feinkonzept
4. Beauftragung Gestaltungskonzept
5. Umbauarbeiten Aufzug und Behindertentoilette
6. Planungen für die kommende Museumssaison
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

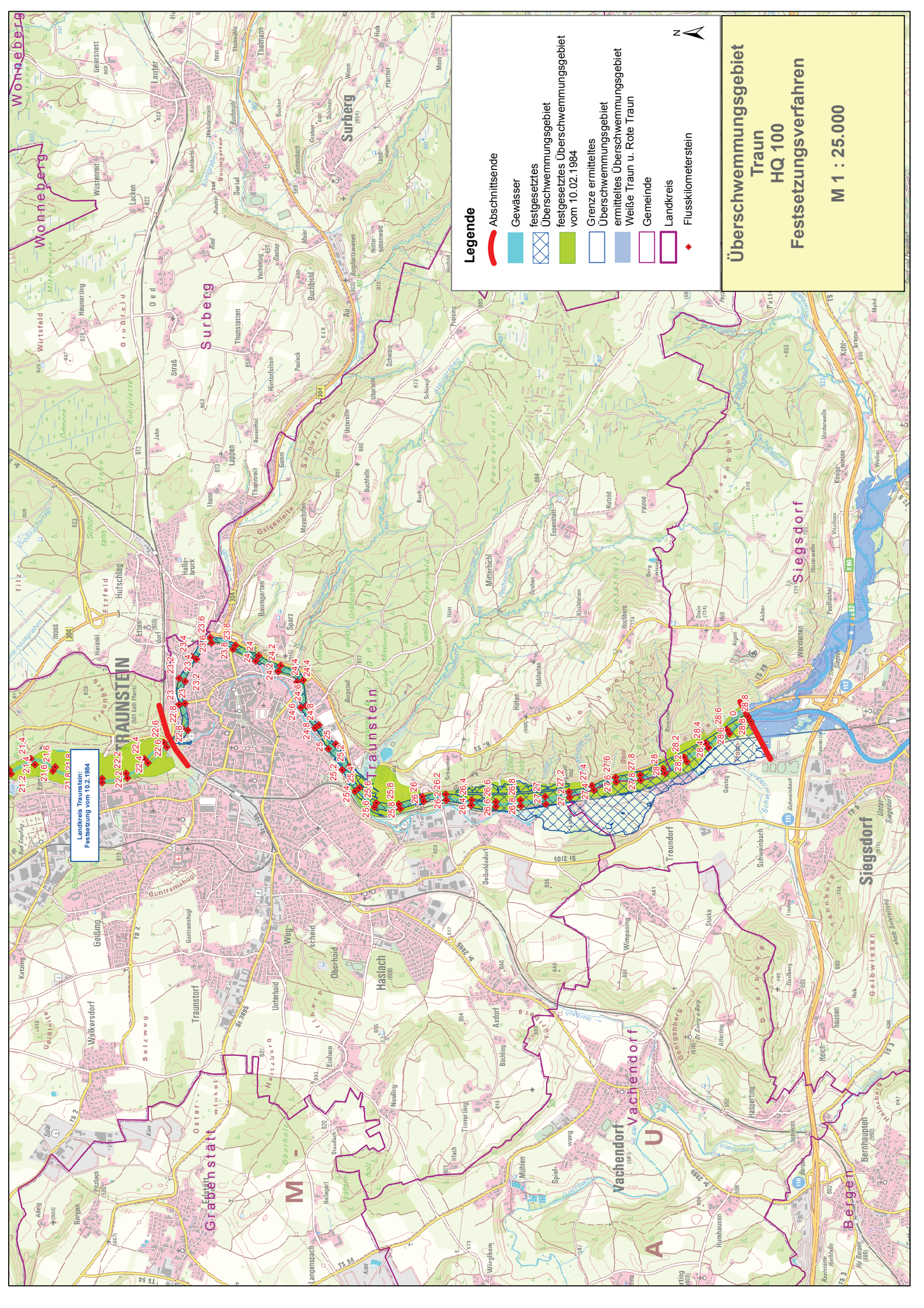
gez.

Claus Pichler
1. Vorsitzender

gez.


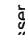
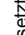

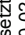
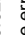
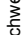
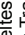
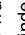
Alexandra Wolf
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat



Landkreis Traunstein:
Festsetzung vom 10.2.1984

Legende

-  Abschnitssende
-  Gewässer
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet vom 10.02.1984
-  Grenze ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet Weiße Traun u. Rote Traun
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusskilometerstein

**Überschwemmungsgebiet
Traun
HQ 100**

Festsetzungsverfahren

M 1 : 25.000